

STUDIENORDNUNG

Bachelor-Studiengang Landschaftsarchitektur der Hochschule Neubrandenburg - University of Applied Sciences -

Vom 11. Mai 2011

Aufgrund des § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 39 Absatz 1 bis 5 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), hat die Hochschule Neubrandenburg - University of Applied Sciences - die folgende Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Landschaftsarchitektur als Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziel
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Inhalt und Aufbau des Studiums
- § 5 Studienberatung
- § 6 Praktikumssemester
- § 7 In-Kraft-Treten

Anlagen

1. Studien- und Prüfungsplan
2. Ordnung für das Vorpraktikum des Bachelor-Studiengangs Landschaftsarchitektur
3. Ordnung für das Praktikumssemester des Bachelor-Studiengangs Landschaftsarchitektur
4. Modulkatalog

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Landschaftsarchitektur der Hochschule Neubrandenburg - University of Applied Sciences - vom 11. Mai 2011 - Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums.

§ 2 Studienziel

Ziel des Bachelor-Studiums Landschaftsarchitektur ist die Vermittlung natur- und sozialwissenschaftlicher, planerischer, technischer und künstlerischer Grundlagen, Schulung der Teamfähigkeit und des interdisziplinären Arbeitens sowie Stärkung der Fähigkeiten zu selbstständigem wissenschaftlich-ingenieurtechnischem Arbeiten im Bereich der angewandten Forschung und zur Anwendung wissenschaftlich-technischer Erkenntnisse und Methoden im Berufsfeld der Landschaftsarchitektinnen/en.

Das Bachelor-Studium soll zur Herausbildung von gesellschaftlichem und planerischem Problembewusstsein beitragen und zur fachlichen Entscheidungsfähigkeit führen.

§ 3 Studienbeginn

- (1) Ein Studienbeginn ist nur zum Wintersemester möglich.
- (2) Für das Bachelor-Studium ist ein Vorpraktikum von 3 Monaten erforderlich. Im Ausnahmefall kann davon ein Monat bis zum Ende des zweiten Semesters erbracht werden. Das Nähere regelt die Ordnung für das Vorpraktikum des Bachelor-Studiengangs Landschaftsarchitektur (Anlage 2).

§ 4 Inhalt und Aufbau des Studiums

(1) Alle Lehrveranstaltungen werden als Module angeboten. Für den erfolgreichen Abschluss des Bachelor-Studiums müssen insgesamt 240 credits erworben werden. Dazu sind 42 Module einschließlich der Bachelor-Thesis und des Bachelor-Kolloquiums zu belegen. Bei bestandener Prüfung werden 5 credits je Modul (Ausnahme: für Modul VBLA31 30 credits, für Modul VBLA41 3 credits und für VBLA42 12 credits) vergeben. Pro Semester sind 30 credits zu erbringen. Dies entspricht einer Gesamtarbeitsbelastung (workload) von 900 Stunden pro Semester und bei einem achtsemestrigen Studium von insgesamt 7200 Stunden. Näheres ist den Modulbeschreibungen zu entnehmen, die als Anlage 4 Bestandteil dieser Studienordnung sind.

(2) Das Bachelor-Studium besteht aus den Pflichtmodulen einschließlich der Bachelor-Thesis und dem Bachelor-Kolloquium gemäß den Absätzen 3 und 4.

Insgesamt sind neun Module gemäß Absatz 5 aus der Liste der Wahlpflichtmodule zu wählen, ihre Semesterlage ist der Liste der Pflichtmodule zu entnehmen.

Von den insgesamt 42 benoteten Modulen müssen 35 in die Endnote einfließen, darunter müssen die Projektmodule, die Bachelor-Thesis und das Bachelor-Kolloquium sein. Die Auswahl der weiteren in die Endnote einfließenden Modulnoten geschieht automatisch und bezieht diejenigen Module mit den besten Noten ein. Soweit die Studentin/der Student abweichend von dieser Regel selber bestimmen möchte, welche Modulnoten in die Endnote einfließen, kann das auf Antrag gewährt werden. Der Antrag ist an das Prüfungsamt zu stellen.

(3) Die Pflichtmodule der Bachelor-Prüfung im 1. - 4. Semester sind:

VBLA01	Blockwoche: Einführungsseminar Landschaftsarchitektur
VBLA02	Grundlagen der Darstellung und Gestaltung
VBLA03	Grundlagen Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau
VBLA04	Boden- und Gewässerkunde
VBLA05	Grundlagen der Zoologie/Botanik
VBLA06	Geschichte der Gartenkunst
VBLA07	Großes Projekt I-1 (Entwurf)
VBLA08	Großes Projekt I-2 (Landschaftsbau)
VBLA09	CAD – VectorWorks
VBLA10	Konstruktives Entwerfen / Technisches Darstellen
VBLA11	Pflanzenkunde und Bepflanzungsplanung
VBLA12	Vermessungskunde I
VBLA13	Großes Projekt I-3 (CAD - AutoCAD)
VBLA14	Großes Projekt I-4 (Ausführungsplanung)
VBLA15	Grundlagen des Planungsrechts
VBLA16	Landschaftsökologie
VBLA17	Fachsprache Englisch
VBLA18	WPF I
VBLA19	Großes Projekt I-5 (Kalkulation und Ausschreibung)
VBLA20	Einführung in die Landschaftsplanung
VBLA21	Galabau / Vertiefung Bepflanzungsplanung II
VBLA22	Garten- und Landschaftsarchitektur
VBLA23	Projekt II
VBLA24	WPF II

Die Zwischenprüfung gilt als bestanden, wenn die Module VBLA07, -08, -13, -14 und -19 sowie 14 weitere Module aus dem Angebot des Pflichtmodulkatalogs für das 1. bis 4. Semester bestanden wurden.

(4) Die Pflichtmodule im 5. bis 8. Semester sind:

VBLA25	GIS
VBLA26	Architektur- und Baugeschichte
VBLA27	Baubetriebslehre: Bauvertragsrecht
VBLA28	Projekt III
VBLA29	WPF III
VBLA30	WPF IV
VBLA31	Praxissemester inkl. Vor- und Nachbereitung
VBLA32	Landschaftsarchitektur / Entwerfen
VBLA33	Gartendenkmalpflege
VBLA34	Projekt IV
VBLA35	Projekt V
VBLA36	WPF V
VBLA37	WPF VI
VBLA38	WPF VII
VBLA39	WPF VIII
VBLA40	WPF IX
VBLA41	BA-Kolloquium
VBLA42	BA-Thesis

(5) Die Wahlpflichtmodule sind:

VBLA43	Vermessungskunde II
VBLA44	Einführung Hochbau / Baukonstruktion
VBLA45	CAD - Visualisierung
VBLA46	Exkursion
VBLA47	Bauforschung / Baudokumentation / Modelbau
VBLA48	Grundlagen d. Raumordnung u. Stadtplanung
VBLA49	Modellieren / Plastisches und graphisches Gestalten
VBLA50	Baubetriebslehre: Kalkulation
VBLA51	Erdbau / Einführung in die Geotechnik
VBLA52	Architektenvertragsrecht
VBLA53	Fotographie, Film und Bildbearbeitung
VBLA54	Spiel und Sportplatzbau - Vertiefung
VBLA55	Einführung in Wasserbau und Wasserwirtschaft
VBLA56	Ingenieurökologie
VBLA57	2. Fremdsprache
VBLA58	Bestimmungsübung und praktische Staudenkunde
VBLA59	Vegetationskunde
VBLA60	Wissenschaftliches Arbeiten
VBLA61	Umweltsicherungsverfahren
VBLA62	Gründungslehre
VBLA63	Modul eines anderen Studienganges der Hochschule Neubrandenburg

(6) Das 6. Semester ist ein Praktikumsemester. Das Praktikumsemester besteht aus einem

zu absolvierenden Teil, der in einem Büro/einer Behörde oder einem geeigneten anderen Ort nach Vereinbarung mit der/dem Praktikumsbeauftragten gewählt wird, und der Vor- und Nachbereitung an der Hochschule mit Benotung. Insgesamt werden für die Dauer des Praktikums 30 ECTS vergeben. Näheres regelt die Ordnung für das Praktikumssemester (Anlage 3).

(7) Im 8. Semester soll i.d.R. die BA-Thesis erstellt werden. Die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Thesis beträgt zwei Monate, im Sommersemester in der Regel vom 15. April bis zum 14. Juni. Wird die Bachelor-Thesis im Wintersemester erstellt, liegt der Zeitraum in der Regel vom 15. Oktober bis zum 14. Dezember.

(8) Der Studien- und Prüfungsplan dient der Planung und Organisation des Bachelor-Studiums und ist als Anlage 1 dieser Studienordnung beigelegt.

§ 5 Studienberatung

(1) Die/Der Studierende hat während des Bachelor-Studiums Anspruch auf Studienberatung.

(2) Die Beratung zu Fragen der Prüfungsordnung, wie Prüfungsleistungen, Prüfungsfristen, Anrechnung von Prüfungsleistungen etc. erfolgt durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bzw. ihre/seine Stellvertreterin/ihrer/seinen Stellvertreter. Im Übrigen erfolgt die Beratung durch die/den/ Studiendekan/in bzw. ihre/seine Stellvertreterin/ihrer/seinen Stellvertreter.

(3) Für die Beratung zu Fragen des Praktikumssemesters ist die/der Praktikumsbeauftragte zuständig.

§ 6 Praktikumssemester

(1) Zur Ergänzung der wissenschaftlichen Ausbildung und Erhöhung des Anwendungsbezuges ist ein Praktikumssemester mit einer Dauer von mindestens 20 Wochen zu absolvieren.

(2) Das Praktikumssemester ist entsprechend der Modulbeschreibung in der Regel im 6. Semester abzulegen.

(3) Näheres zur Gestaltung des Praktikumssemesters regelt die Ordnung für das Praktikum des Bachelor-Studiengangs Landschaftsarchitektur an der Hochschule Neubrandenburg (Anlage 3).

§ 7
In-Kraft-Treten

Diese Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung innerhalb der Hochschule Neubrandenburg - University of Applied Sciences - in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Hochschule Neubrandenburg - University of Applied Sciences – vom 13. April 2011 und der Genehmigung durch den Rektor am 11. Mai 2011.

Neubrandenburg, den 11. Mai 2011

.....
Der Rektor
der Hochschule Neubrandenburg
- University of Applied Sciences -
Prof. Dr. Micha Teuscher

Siegel

Anlage 1 der Studienordnung

STUDIEN- UND PRÜFUNGSPLAN

LFD. NR.	MODUL	SEM.	LEHRFORM	PRÜFUNG	KREDITPUNKTE (credit points)	Anm.
VBLA01	Blockwoche: Einführungsseminar Landschaftsarchitektur	1.	S	AP	5	
VBLA02	Grundlagen der Darstellung und Gestaltung	1.	VL / Ü	AP	5	
VBLA03	Grundlagen Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau	1.	VL	SCH (120 min)	5	
VBLA04	Boden- und Gewässerkunde	1.	VL / Ü	SCH (120 min)	5	
VBLA05	Grundlagen der Zoologie/Botanik	1.	VL / S / Ü	SCH (120 min)	5	
VBLA06	Geschichte der Gartenkunst	1.	VL / Ü	AP	5	
VBLA07	Großes Projekt I-1 (Entwurf)	2.	VL / S / Ü	AP	5	1
VBLA08	Großes Projekt I-2 (Landschaftsbau)	2.	VL / S / Ü	AP	5	1
VBLA09	CAD – VectorWorks	2.	VL / Ü	SCH (120 min)	5	
VBLA10	Konstruktives Entwerfen / Technisches Darstellen	2.	SU / Ü	AP	5	
VBLA11	Pflanzenkunde und Bepflanzungsplanung	2.	VL / SU	AP	5	
VBLA12	Vermessungskunde I	2.	VL / PR	SCH (120 min)	5	
VBLA13	Großes Projekt I-3 (CAD - AutoCAD)	3.	S / Ü	AP	5	1
VBLA14	Großes Projekt I-4 (Ausführungsplanung)	3.	SU / Ü	AP	5	1
VBLA15	Grundlagen des Planungsrechts	3.	VL / Ü	SCH (120 min)	5	
VBLA16	Landschaftsökologie	3.	VL / SU	SCH (120 min)	5	
VBLA17	Fachsprache Englisch	3.	S / Ü	AP	5	
VBLA18	WPF I	3.	siehe Modul	siehe Modul	5	
VBLA19	Großes Projekt I-5 (Kalkulation und Ausschreibung)	4.	VL / Ü	SCH (120 min)	5	1
VBLA20	Einführung in die Landschaftsplanung	4.	VL / Ü	SCH (120 min)	5	
VBLA21	Galabau / Vertiefung Bepflanzungsplanung II	4.	VL / Ü / S	SCH (120 min)	5	
VBLA22	Garten- und Landschaftsarchitektur	4.	S	AP	5	
VBLA23	Projekt II	4.	SU	AP	5	
VBLA24	WPF II	4.	siehe Modul	siehe Modul	5	
VBLA25	GIS	5.	S / Ü	AP	5	
VBLA26	Architektur- und Baugeschichte	5.	VL / SU	SCH (120 min)	5	
VBLA27	Baubetriebslehre: Bauvertragsrecht	5.	VL / S	SCH (120 min)	5	
VBLA28	Projekt III	5.	SU	AP	5	
VBLA29	WPF III	5.	siehe Modul	siehe Modul	5	
VBLA30	WPF IV	5.	siehe Modul	siehe Modul	5	
VBLA31	Praktikumssemester inkl. Vor- und Nachbereitung	6.	PRS / SU	AP	30	2

VBLA32	Landschaftsarchitektur / Entwerfen	7.	S	AP	5	
VBLA33	Gartendenkmalpflege	7.	VL / S / Ü	AP	5	
VBLA34	Projekt IV	7.	SU	AP	5	
VBLA35	Projekt V	7.	SU	AP	5	
VBLA36	WPF V	7.	siehe Modul	siehe Modul	5	
VBLA37	WPF VI	7.	siehe Modul	siehe Modul	5	
VBLA38	WPF VII	8.	siehe Modul	siehe Modul	5	
VBLA39	WPF VIII	8.	siehe Modul	siehe Modul	5	
VBLA40	WPF IX	8.	siehe Modul	siehe Modul	5	
VBLA41	BA-Thesis / Kolloquium	8.	SU	AP	3	
VBLA42	BA-Thesis	8.	-	-	12	

1. Projekt I besteht aus 5 zusammenhängenden Modulen (I-1, I-2, I-3, I-4 und I-5).
2. Das Praktikumssemester muss nach der Ordnung für das Praktikum absolviert werden, es wird an der Hochschule betreut, vor- und nachbereitet.

WAHLPFLICHTMODULE					
LFD. NR.	MODUL	LEHRFORM	PRÜFUNG	KREDITPUNKTE (credit points)	Anm.
VBLA43	Vermessungskunde II	VL / Ü	SCH (120 min)	5	
VBLA44	Einführung Hochbau / Baukonstruktion	SU / Ü	AP	5	
VBLA45	CAD - Visualisierung	VL / Ü	AP	5	
VBLA46	Exkursion	-	AP	5	
VBLA47	Bauforschung/Baudokument/Modelbau	S	AP	5	
VBLA48	Grdl. d. Raumordnung u. Stadtplanung	S / Ü	AP	5	
VBLA49	Modellieren / Plastisches und graphisches Gestalten	VL / Ü-	AP	5	
VBLA50	Baubetriebslehre: Kalkulation	VL / Ü	SCH (120)	5	
VBLA51	Erdbau / Einführung in die Geotechnik	VL / Ü	SCH (120)	5	
VBLA52	Architektenvertragsrecht	S	SCH (120)	5	
VBLA53	Fotographie, Film und Bildbearbeitung	VL / S / Ü	AP	5	
VBLA54	Spiel und Sportplatzbau - Vertiefung	S	SCH (120)	5	
VBLA55	Einführung in Wasserbau und Wasserwirtschaft	S	SCH (120)	5	
VBLA56	Ingenieurökologie	VL	SCH (120)	5	
VBLA57	2. Fremdsprache	Ü	MÜ (30)	5	
VBLA58	Bestimmungsübung und praktische Staudenkunde	SU	SCH (120) / AP	5	
VBLA59	Vegetationskunde	SU	AP	5	
VBLA60	Wissenschaftliches Arbeiten	S / Ü	AP	5	
VBLA61	Umweltsicherungsverfahren	S / Ü	AP	5	
VBLA62	Gründungslehre	VL / Ü	SCH (90) / AP	5	
VBLA63	Modul eines anderen Studienganges der Hochschule Neubrandenburg	siehe Modul	siehe Modul	5	

SU = Seminaristische Unterricht
VL = Vorlesung
S = Seminar
Ü = Übung
PRS = Praktikumssemester

SCH = schriftliche Prüfung
AP = alternative Prüfungsleistung
MÜ = mündliche Prüfung

Anlage 2 der Studienordnung

Ordnung für das Vorpraktikum des Bachelor-Studiengangs Landschaftsarchitektur an der Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Dauer des Vorpraktikums
- § 3 Inhalte
- § 4 Vorpraktikumsbetriebe und –institutionen
- § 5 Vorpraktikumsnachweis
- § 6 Anerkennung des Vorpraktikums
- § 7 In-Kraft-Treten

§ 1

Allgemeines

- (1) Diese Ordnung regelt das Vorpraktikum als Voraussetzung für ein ordnungsgemäßes Bachelor-Studium Landschaftsarchitektur.
- (2) Die landschaftsbaulich-gärtnerische Praxis ist eine wesentliche Voraussetzung für das Verständnis zahlreicher Lehrveranstaltungen sowie für einen wesentlichen Teil der späteren beruflichen Tätigkeit als Fachkraft. Mit dem Vorpraktikum soll die Studienbewerberin/der Studienbewerber einen exemplarischen Einblick in einschlägige praktische Grundlagen des Berufsfeldes der Landschaftsarchitektur erhalten.

§ 2

Dauer des Vorpraktikums

- (1) Für das Bachelor-Studium Landschaftsarchitektur ist ein Vorpraktikum von mindestens 3 Monaten erforderlich. Im Ausnahmefall kann davon ein Monat bis zum Ende des zweiten Semesters erbracht werden. Über den Ausnahmefall entscheidet die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.
- (2) Für Studienbewerberinnen/Studienbewerber, die bereits eine erfolgreich abgeschlossene Lehre im Gartenbau, Tiefbau, Hochbau, Ingenieurbau, Techn. Zeichnen, in der Land- o. Forstwirtschaft, oder in verwandten Lehrberufen nachweisen können oder einem vergleichbaren Beruf erfolgreich abgeschlossen haben, ist ein Vorpraktikum nicht erforderlich. Über die Anerkennung entscheidet die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 3

Inhalte

Die nachfolgenden inhaltlichen Hinweise sollen als Leitlinie zur zweckmäßigen Ausrichtung des Vorpraktikums dienen, es müssen aber nicht in allen folgenden Bereichen eigene Erfahrungen vorliegen.

1. Grundlegende Pflanzenkenntnisse zu Gehölzen und Stauden;
2. Grundlagen zum gärtnerischen Umgang mit Pflanzen und Böden sowie Bodenbearbeitung,
3. Überblick über gängige Baustoffe und Materialien, z. B. für den Wegebau, für spezielle Bauwerke in Gärten und Parkanlagen.
4. Kenntnisse über Betriebe, Betriebsorganisation, betriebswirtschaftliche Ausrichtung und betriebliche Abläufe.
5. Einblick in technische Voraussetzungen, z. B. Funktion von Vermessungsgeräten, Arbeit mit Pflanz- und Ausführungsplänen, Geräteeinsatz im Landschaftsbau.
6. Einblick in Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, wie Biotoppflege oder Artenschutzmaßnahmen.

§ 4**Vorpraktikumsbetriebe und –institutionen**

Als Betriebe und Institutionen für das Vorpraktikum kommen anerkannte Betriebe des Garten- und Landschaftsbaus, Baumschulen und Stauden-Gärtnereien in Frage. Praktika in anderen verwandten Betrieben können zur Anerkennung bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses beantragt werden.

§ 5**Vorpraktikumsnachweis**

Über das Vorpraktikum ist ein Nachweis zu erbringen, der bei der Immatrikulation vorgelegt werden muss.

§ 6**Anerkennung des Vorpraktikums**

Für Fragen zur Anerkennung einer Vorpraktikumsstelle ist das Prüfungsamt bzw. die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses Ansprechpartner/in.

§ 7**In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung innerhalb der Hochschule Neubrandenburg - University of Applied Sciences - in Kraft.

Anlage 3 der Studienordnung

Ordnung für das Praktikumssemester des Bachelor-Studiengangs Landschaftsarchitektur an der Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zielsetzungen und Inhalte des Praktikumssemesters
- § 3 Semesterlage des Praktikumssemesters
- § 4 Betreuung des/der Studierenden in dem Praktikumssemester
- § 5 Bewerbung für das Praktikumssemester
- § 6 Vereinbarung über das Praktikumssemester
- § 7 Berichterstattung, Anerkennung und Bewertung des Praktikumssemesters
- § 8 Praktikumssemester ausländischer Studierender
- § 9 Versicherung während der Phase des Praxissemesters
- § 10 In-Kraft-Treten

Anlage 3.1: Vereinbarung über das Praktikumssemester

Anlage 3.2: Bestätigung des ordnungsgemäßen Berichts und der ordnungsgemäßen Ableistung des Praxissemesters durch die betreuende Professorin/den betreuenden Professor, eine zweite Prüferin/ einem zweiten Prüfer und die Beauftragte/den Beauftragten für das Praktikumssemester

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt den Ablauf des Praktikumssemesters, das ein integrierter Bestandteil des Bachelor-Studiengangs Landschaftsarchitektur der Hochschule Neubrandenburg - University of Applied Sciences - ist.

§ 2

Zielsetzungen und Inhalte des Praktikumssemesters

(1) Das Praktikumssemester des Bachelor-Studiengangs Landschaftsarchitektur ist ein in das Studium integriertes und von der Hochschule inhaltlich begleitetes Semester, das zum Beispiel in einem Büro für Landschaftsarchitektur, einer Planungsabteilung einer Kommune, einem Garten- und Landschaftsbaubetrieb oder einer anderen geeigneten Institution mit einem Umfang von mindestens 20 Wochen Vollzeitbeschäftigung abzuleisten ist. Es dient der Anwendung der im Bachelor-Studium gewonnenen theoretischen Kenntnisse und deren Anpassung an die Erfordernisse der Praxis und macht mit den Anforderungen und Einsatzgebieten künftiger Berufsfelder vertraut.

(2) Während des Praktikumssemesters bleibt die/der Studierende Mitglied der Hochschule Neubrandenburg - University of Applied Sciences - mit allen Rechten und Pflichten. Eine ordnungsgemäße Rückmeldung der/des Studierenden hat gemäß den Bestimmungen der Immatrikulationsordnung zu erfolgen.

(3) Die praktische Tätigkeit in einem Unternehmen oder einer Institution unterliegt den dort geltenden arbeitsrechtlichen Bestimmungen.

(4) Während des Praktikums dürfen Urlaubs- oder andere freie Tage nur mit Genehmigung der/des Praktikumssemesterbeauftragten des Studiengangs Landschaftsarchitektur der Hochschule Neubrandenburg genommen werden.

§ 3**Semesterlage des Praktikumssemesters**

(1) Das Praktikumssemester liegt als integrierter Studienbestandteil in der Regel im 6. Semester.

(2) Die 20-wöchige Ausbildungsphase des Praktikumssemesters kann einmal geteilt werden und entsprechend bei zwei Unternehmen oder Institutionen durchgeführt werden.

§ 4**Betreuung des/der Studierenden in dem Praktikumssemester**

Die Hochschule Neubrandenburg - University of Applied Sciences - ermöglicht über eine/n Praktikumssemester-Beauftragte/n die erforderlichen Konsultationen und die fachliche Betreuung.

§ 5**Bewerbung für das Praktikumssemester**

(1) Die/Der Studierende bewirbt sich selbstständig um einen Arbeitsplatz für das Praktikumssemester. Die auszuführende Tätigkeit muss qualitativ dem angestrebten Bachelor-Abschluss entsprechen.

(2) Über die Anerkennung des Arbeitsplatzes für das Praktikumssemester ist vor Antritt der Tätigkeit die/der Praktikumssemester-Beauftragte/n zu konsultieren. Mit der Zusage für die Betreuung bestätigt die/der Praktikumssemester-Beauftragte/n die zu erwartende fachliche Eignung des Arbeitsplatzes für das Praktikumssemester.

§ 6**Vereinbarung über das Praktikumssemester**

Das Arbeitsverhältnis wird durch Abschluss einer Vereinbarung über das Praktikumssemester zwischen dem Unternehmen oder der Institution und der/dem Studierenden begründet. In dieser sind zu regeln:

- Dauer und Arten der Tätigkeiten,
- Pflichten und Rechte des Unternehmens oder der Institution,
- Pflichten und Rechte des/der Studierenden im Praktikumssemester,
- Freistellung während bzw. die Unterbrechung des Praktikumssemesters,
- Versicherungen,
- Vergütung (wenn vorgesehen),
- Konsultationen an der Hochschule.

§ 7**Berichterstattung, Anerkennung und Bewertung des Praktikumssemesters**

(1) Die/Der Studierende hat über das Praktikumssemester einen ausführlichen Praktikumssemesterbericht anzufertigen und in einem Referat studiengangöffentlich über die Tätigkeiten während des Praktikumssemesters zu berichten. Der Praktikumssemesterbericht ist von dem/der betrieblichen Beauftragten des Unternehmens/ der Institution bzw. von der Unternehmens-/Institutionsleitung gegenzuzeichnen. Der Praktikumssemesterbericht ist bis spätestens 3 Monate nach Beendigung des Praktikumssemesters an die/den Praktikumssemester-Beauftragte/n zu leiten.

(2) Fehlende Bescheinigungen, ein unvollständig oder nachlässig geführter Bericht und Fehlzeiten jeder Art können dazu führen, dass das Praktikumssemester nicht oder nur teilweise anerkannt werden. Die Entscheidung trifft die/der Beauftragte für das Praktikumssemester.

(3) Neben dem schriftlichen Bericht ist das studiengangöffentlich über das Praktikumssemester gehaltene Referat die Grundlage für die Bewertung des Praktikumssemesters.

(4) Das Praktikumssemester gilt als bestanden, wenn es von dem Unternehmen oder der Institution

als erfolgreich bestätigt ist, der Bericht rechtzeitig bis zum Ende des Praktikumssemesters (i.d.R. der 31. August) im Sekretariat des Fachbereichs LGGB schriftlich abgegeben und mit mindestens ausreichend bewertet und das Referat gehalten und mindestens mit ausreichend bewertet wurde. Es wird von der/ dem Praktikumssemester-Beauftragte/n bewertet.

§ 8

Praktikumssemester ausländischer Studierender

Für ausländische Studierende gelten die Bestimmungen dieser Ordnung für das Praktikumssemester sinngemäß. Besondere Festlegungen kann auf Antrag die/der Beauftragte für das Praktikumssemester treffen. Auf die besonderen Beschränkungen der Arbeitserlaubnis für ausländische Studierende wird hingewiesen.

§ 9

Versicherung während der Phase des Praktikumssemesters

(1) Die/Der Studierende ist während der Phase des Praktikumssemesters im Sinne dieser Ordnung gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8 c Sozialgesetzbuch - Siebtes Buch (SGB VII) gesetzlich unfallversichert. Zuständiger Versicherungsträger ist die Berufsgenossenschaft, bei der das Unternehmen oder die Institution Mitglied ist. Im Versicherungsfall übermittelt das Unternehmen oder die Institution der Hochschule eine Kopie der Unfallanzeige.

(2) Während der Teilnahme an Prüfungen, die im Verantwortungsbereich der Hochschule durchgeführt werden, besteht Unfallversicherungsschutz gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8 c SGB VII bei der Unfallkasse Mecklenburg-Vorpommern als Ausführungsbehörde der Unfallversicherung für das Land Mecklenburg-Vorpommern. Entsprechendes gilt für Lehrveranstaltungen die das Praktikumssemester begleiten.

(3) Bei Ableistung von Phasen des Praktikumssemesters im Ausland gelten die Regelungen des jeweiligen Landes. Für die ordnungsgemäße Einhaltung der rechtlichen Rahmenbedingungen (z.B. Kranken-/Rentenversicherung) ist die/der Studierende selbst verantwortlich. Es wird empfohlen, eine Haftpflichtversicherung zur Deckung von Schäden aus der Tätigkeit im Unternehmen oder der Institution sowie ggf. eine Auslandskrankenversicherung abzuschließen.

§ 10

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung innerhalb der Hochschule Neubrandenburg - University of Applied Sciences - in Kraft.

Zu Anlage 3 der Studienordnung**Anlage 3.1****Vereinbarung über das berufspraktische Studiensemester**

1. Zwischen der / dem Studierenden: _____

geboren am: _____ in: _____

wohnhaft in: _____ Staat: _____

Bachelor-Studiengang (B. Eng.) Landschaftsarchitektur

und dem Unternehmen/der Institution

Name: _____

Anschrift: _____ Telefon _____

Mail _____

wird folgendes vereinbart:

Die berufspraktische Ausbildung beginnt am: _____

und endet am: _____

Als Betreuungsperson in dem Unternehmen/der Institution wird benannt (wahlweise):

Name: _____ Telefon: _____

Anschrift: _____

2. Die/der Studierende untersteht während der berufspraktischen Ausbildung der Betriebsordnung.

3. Die Unterzeichnerinnen/Unterzeichner dieser Vereinbarung verpflichten sich zur gegenseitigen Information über grundsätzliche Fragen, die sich in Durchführung und Auswertung der Praxisprojektmodule ergeben. Zu Beginn der Arbeitsphase erfolgt eine Festlegung über die während der Praxisprojektmodule durchzuführenden Arbeiten und Ziele, die zu protokollieren sind.

4. Am Ende stellt die Betreuungsperson in dem Unternehmen oder der Institution eine Bescheinigung über die durchgeführten Die berufspraktische Ausbildung aus.

5. Weitere Vereinbarungen:

Ort: _____

Ort: _____

Datum: _____

Datum: _____

Unterschrift
Studierende/r

Unterschrift, Stempel
Unternehmen/Institution

Anschrift der Hochschule:

Hochschule Neubrandenburg
Fachbereich Landschaftsarchitektur, Geoinformatik, Geodäsie und Bauingenieurwesen
Brodaer Str. 2
D-17033 Neubrandenburg
Tel: 0395 / 56 93 203, Fax: 0395 / 56 93 – 299
Email: sglu@hs-nb.de

Zu Anlage 3 der Studienordnung

Anlage 3.2

Bestätigung des ordnungsgemäßen Berichts und der ordnungsgemäßen Ableistung der praktischen Ausbildung mit Note durch die/den Beauftragte/n für die berufspraktische Ausbildung

Hochschule Neubrandenburg

Fachbereich Landschaftsarchitektur, Geoinformatik, Geodäsie und Bauingenieurwesen

Beauftragte/r für praktische Ausbildung des Bachelor-Studiengangs

Landschaftsarchitektur

.....

.....

Bescheinigung

Frau/HerrMatrikel- Nr.

hat die in den Bachelor-Studiengang Landschaftsarchitektur integrierten praktische Ausbildung mit Erfolg durchgeführt.

Note:

Neubrandenburg

.....Datum:.....

Beauftragte/r für berufspraktische Ausbildung

für die Erfüllung der formalen Voraussetzungen

Anlage 4 der Studienordnung

(Modulkatalog, eigene Datei)